

Verbandssatzung
des Regionalverbandes Donau-Iller

Verbandssatzung des Regionalverbandes Donau-Iller

Aufgrund des Artikels 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (BW Ges.Bl. S. 305) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller am 16. Mai 2017 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Memmingen folgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen in dieser Verbandssatzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wurde auf eine Darstellung jeweils beider Formen verzichtet.

Die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise / kreisfreien Städte und der großen Kreisstädte im Verbandsbereich sowie die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung gem. Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller führen die Bezeichnung Verbandsräte.

I. Teil: Verbandsversammlung

(zu Art. 9 und 10 des Staatsvertrages ebd.)

§ 1 Stellvertreter der weiteren Vertreter

(1) Für jeden weiteren Vertreter ist ein bestimmter Stellvertreter zu bestellen, der den Verbandsrat im Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung vertritt.

(2) Die Wahl der Stellvertreter erfolgt bei der Wahl der weiteren Vertreter nach dem in Art.10 des Staatsvertrages (ebd.) geregelten Verfahren.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Ihr sind alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung vorbehalten, insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertretung,
2. die Bildung von Ausschüssen der Verbandsversammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder,
3. die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung des Verbandsdirektors und die Bestellung seines Stellvertreters,
4. die Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung des Regionalplans,
5. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

6. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
7. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in die Verbandsversammlung und von Gründen für das Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit,
8. die Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, insbesondere über Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.

II. Teil: Planungsausschuss

(zu Art. 11 des Staatsvertrages ebd.)

§ 3 Planungsausschuss

Es wird ein Planungsausschuss gebildet und nach Maßgabe dieser Satzung als beschließender Ausschuss bestellt.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren 22 aus der Mitte der Verbandsräte bestellten Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende wird für den Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Bestimmung vertreten; für die übrigen Mitglieder des Ausschusses wird aus der Mitte der Verbandsräte und deren Stellvertreter je ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses muss die räumliche Gliederung des Verbandsbereichs nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen berücksichtigt werden.

(3) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter von der Verbandsversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Über Wahlvorschläge, die übereinstimmend von den Vertretern eines Mitglieds eingebracht werden, kann von der Verbandsversammlung vorab abgestimmt werden. Wird nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können bis doppelt so viel Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, hat er vor der Wahl dem Verbandsvorsitzenden gegenüber zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er als Bewerber auftreten will.

(5) Bei Verhältniswahl hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(6) Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gelten bei Verhältniswahl die Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter entsprechend. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Stellvertreter für die Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(8) Tritt ein gewähltes Mitglied nicht ein oder scheidet es im Laufe der Amtszeit aus, rückt der Bewerber nach, der als nächster Stellvertreter festgestellt wurde.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Über die Zuständigkeiten gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Staatsvertrages (ebd.) hinaus, ist der Planungsausschuss zuständig für:

1. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 des TVöD, sofern es sich um keine zeitlich befristete Besetzung einer Planstelle bis zu 3 Jahren handelt,
2. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie erheblich sind, ohne dass eine Nachtragssatzung erforderlich ist,
3. die Bewirtschaftung einschließlich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen zwischen 25.000 Euro bis zu 300.000 Euro, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind.

(2) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit nach Absatz 1 an sich ziehen, solange sie noch nicht vom Planungsausschuss beschlossen wurde.

III. Teil: Verbandsvorsitzender

(zu Art. 12 des Staatsvertrages ebd.)

§ 6 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und der erste Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils abwechselnd aus der Mitte der baden-württembergischen und der bayerischen Verbandsräte auf die Dauer einer halben Amtszeit der weiteren Vertreter gewählt. Ist zum Wahlzeitpunkt kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender im Amt, so findet die Wahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Verbandsrates statt.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige weitere Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Über wichtige Vorgänge hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich die Verbandsversammlung bzw. den Planungsausschuss zu unterrichten.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Planungsausschuss als beschließender Ausschuss zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für

1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 11 des TVöD, sofern es sich um eine Planstelle handelt,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 des TVöD, sofern es sich um eine zeitlich befristete Planstelle bis zu 3 Jahren handelt,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im finanziellen Rahmen bis unter 25.000 Euro, soweit die Mittel im Haushalt des laufenden Jahres eingestellt sind,
4. die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
5. den Verzicht, Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen bis zu 50.000 Euro.

IV. Teil: Verwaltung

(zu Art. 13 des Staatsvertrages ebd.)

§ 8 Verbandsdirektor

Die Amtszeit des Verbandsdirektors beträgt 8 Jahre.

§ 9 Verbandsverwaltung

(1) Der Sitz der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Donau-Iller ist in Ulm.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein.

V. Teil: Schlussbestimmungen

(zu Art. 24 des Staatsvertrages ebd.)

§ 10 Auflösung des Verbandes

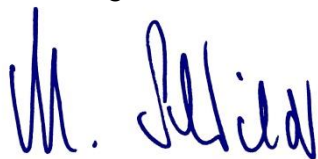
Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung:

1. wird bei der Auflösung das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßgebend ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.
2. verbleiben für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung des Verbandes hinauswirken, die Verbandsmitglieder Verbandsschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Die Satzung vom 28.01.2000 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Memmingen, den 16. Mai 2017



gez. OB Manfred Schilder

Verbandsvorsitzender